

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Standortbezogene Vorprüfung eines Windenergievorhabens auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn

Die Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, beantragt eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 i.V.m. § 19 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150-6.0 MW in der Gemarkung Iserlohn – Hennen Flur 35, Flurstück 41 und in der Gemarkung Iserlohn, Flur 105, Flurstück 63. Die Nabenhöhe der WEAs beträgt 166,0 m bei einer Gesamthöhe von 241,0 m. Die Nennleistung liegt bei 6,0 MW.

## Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Für die Errichtung und den Betrieb der beiden WEA ist eine dauerhafte Waldumwandlung von ca. 3,7 ha erforderlich. Die Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart im Umfang von 1 ha bis weniger als 5 ha wird in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 17.2.3 Spalte 2 mit "S" aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

# **Begründung**

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt: Auf der ersten Stufe hat die Prüfung ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, nämlich ein Wasserschutzgebiet (WSG) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden dann in einem zweiten Schritt anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

### <u>Ausmaß der Auswirkungen</u>

Die Waldumwandlung von insgesamt 37.397 m² dient der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA. Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEAs eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Der von der Waldumwandlung betroffene Bereich liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, dass aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit als schutzwürdig eingestuft wurde und als solches festgesetzt ist. Die Umwandlung von Wald erfolgt kleinflächig im Bereich von schon fast vollständig gerodeten Fichtenkalamitätsflächen. Erhebliche negative Auswirkungen, die einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes oder einer Genehmigung durch die Wasserbehörde widersprechen würden, sind nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind wegen der Lage in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet nicht vollständig auszuschließen. Jedoch ist die Beseitigung von Wald hier untergeordnet anzusehen und die Errichtung der WEAs sind nicht Gegenstand der UVP Vorprüfung. Der Eingriff wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgearbeitet.

### Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

### Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Auswirkungen ergeben sich vor allem in Bezug auf den Landschaftsschutz. Erhebliche Beeinträchtigung sind hier nicht zu erwarten.

### Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

### Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA können danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr. Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden). Durch Bürgschaft zugunsten des Märkischen Kreises würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert. Nach dem Rückbau der Anlagen ist die Wiederaufforstung uneingeschränkt möglich.

### Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die Beseitigung von Wald zur Errichtung baulicher Anlagen stehen nicht in einem Zusammenhang mit bestehenden oder zugelassenen Waldumwandlungen. Die bestehenden WEA sind als Vorbelastung betrachtet worden.

### Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

### Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Waldumwandlung zum Zwecke der Bebauung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben eine erhebliche und nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter gem. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG nicht zu erwarten ist. Der erwartete Waldverlust, die dadurch hervorgerufenen Veränderungen des Biotopverbunds mit Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie das im Landschaftsschutzgebiet als mittelmäßig erhaltenswürdig eingestufte Landschaftsbild, führen dazu, dass von nicht erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann.

Die Waldumwandlung zum Zwecke der Bebauung verändert das Landschaftsbild. Allerdings ist die Wertigkeit der in Anspruch genommen Flächen im Landschaftsbildgutachten MK nur als "mittel" eingestuft. Der Schutzzweck liegt in dem Erhalt der jetzt dort vorhandenen Strukturen, die bereits durch andere externe Faktoren (Klima, Borkenkäfer, etc.) stark beansprucht wurden. Die Auswirkungen auf den Lebensraum sind aufgrund der Inanspruchnahme von Wald (vorwiegend Kalamitätsflächen) und der Veränderung des großen zusammenhängenden Waldgebietes zwar wie oben beschrieben von Relevanz und bei der Planung zu berücksichtigen, jedoch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erheblich.

Ebenso zeigen sich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die weiteren geprüften Schutzgüter. Beeinträchtigungen von Boden und Biotoptypen erfolgen sehr kleinflächig und sind ausgleichbar.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 15.09.2022 MÄRKISCHER KREIS Der Landrat Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung gez. Dienstel-Kümper